

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus

Kloster 2

78713 Schramberg-Heiligenbronn

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Kreisjugendamt

Bahnhofstraße 6

78048 Villingen-Schwenningen

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Kinder- und Jugendhilfe

der Stiftung St. Franziskus

Tulastraße 8

78052 Villingen-Schwenningen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Aufsuchende Familien-Therapie

an den Leistungsorten

Schwarzwald-Baar-Kreis

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Leistungsbeschreibung wird für das Leistungsangebot

Aufsuchende Familientherapie

das in § 2 dieser Vereinbarung genannte Entgelt vereinbart.

§ 2 Entgelte

a) Entgelt für den Zeitraum 01.08.2023 – 31.05.2024:

Entgelt für Aufsuchende Familientherapie: 72,19 € pro Fachleistungsstunde und Fachkraft.

b) Entgelt für den Zeitraum 01.06.2024 – 31.07.2024:

Entgelt für Aufsuchende Familientherapie: 69,89 € pro Fachleistungsstunde und Fachkraft.

Vergütung bei kurzfristiger Terminabsage:

§11 Absatz 3 Punkt a) der Leistungsvereinbarung Aufsuchende Familientherapie vom 01.05.2019 wird **mit Wirkung zum 01.05.2021** ersetzt durch die folgende Regelung:

„Die Vergütung mit dem tatsächlichen Aufwand, maximal 1,50 FLS, wenn die lt. Hilfeplan festgelegte Arbeit aufgrund eines Verschuldens der Familie, z.B. wegen einer zeitlich zu kurzfristigen Terminabsage (nach 12:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages) nicht geleistet werden kann, obwohl der Leistungserbringer die personellen Ressourcen vorgehalten hat. Konnte der Leistungserbringer die freigewordene Fachkraft anderweitig einsetzen, entfällt eine Vergütung.“

Alle weiteren Bestandteile der Leistungsvereinbarung bleiben unberührt.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2023.
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2024.

§ 5 Öffnungsklausel

Eine Aufforderung zur Neuverhandlung ist innerhalb der Bindungsfrist möglich, wenn sich im Bereich der Leistungen erhebliche Veränderungen ergeben und neu verhandelt werden sollen.

Villingen-Schwenningen, den 01.08.2023

Für den Leistungsträger:



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Für den Leistungserbringer:



Stiftung St. Franziskus

Stiftung 
St. Franziskus
Kloster 2,
78713 Schramberg
Heiligenbrunn
Tel.: 07422 569-0
Fax: 07422 569 3300

